

Umsetzung der Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG

Die SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG ("Anleger") ist über verschiedene Fonds indirekt an Aktiengesellschaften beteiligt, die an einem geregelten Markt gelistet sind ("Portfoliogesellschaften"). Aus diesem Grund unterliegt der Anleger Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG, die auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (sog. zweite Aktionärsrechterichtlinie) beruhen.

Der Anleger überprüft mindestens einmal jährlich seine Anlagestrategie aus der Mittel- und Langfristperspektive. Dabei werden sowohl deterministische als auch stochastische Rechnungen mit Hilfe eines Asset-Liability-Modells (ALM) durchgeführt. Umfangreiche Analysen auf Basis dieser Rechnungen überprüfen die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Kunden gegenüber. In den stochastischen Berechnungen werden 1000 unterschiedliche Kapitalmarktszenarien unterstellt. Bei den deterministischen Analysen werden ausgewählte Kapitalmarktszenarien (passend zu den Planungsannahmen) ausführlich analysiert. In diesen Analysen wird auch die Entwicklung wichtiger Bilanz-Größen untersucht (RfB, ZZR, Überdeckung MindZV, durchschnittliche laufende Verzinsung, Nettoverzinsung usw.). Ebenso steht eine Cash-Flow-Analyse im Fokus: Dabei werden die Cash-Flows der Aktiva und Passiva in Mittel- und Langfristperspektive einander gegenüber gestellt. Dies erlaubt dem Anleger, rechtzeitig Handlungsbedarf im Rahmen der Liquiditätsteuerung zu identifizieren und bei Bedarf Maßnahmen einzuleiten.

Die Fonds, über die der Anleger indirekt in Portfoliogesellschaften investiert ist, werden von der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet ("Helaba Invest"). Die Helaba Invest ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b) AktG. Die Helaba Invest übernimmt für den Anleger die Offenlegung der Hauptelemente seiner Anlagestrategie nach § 134c Abs. 1 und 2 AktG. Für nähere Informationen dazu sei hier auf die Offenlegung der Helaba Invest verwiesen. Dort finden Sie auch Ausführungen zu der Mitwirkungspolitik der Helaba Invest in den Portfoliogesellschaften (dies betrifft z.B. die Ausübung von Aktionärsrechten) und den Jahresbericht zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik.

<https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/veroeffentlichung-von-dokumenten-sv/>

Stand Januar 2021